

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) - Stand: Dezember 2024

- 1. Geltung**
  - 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen durch die MICAS AG (nachfolgend jeweils als NAT bezeichnet).
  - 1.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen NAT und dem Besteller richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NAT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn NAT in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
  - 1.3. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Änderungen der AVB werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
  - 1.4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch NAT maßgebend.
  - 1.5. Rechtserbliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).
  - 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- 2. Zustandekommen des Vertrags**
  - 2.1. Angebote von NAT sind freibleibend und nicht bindend.
  - 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.
  - 2.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist NAT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller.
  - 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

- 3. Lieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug, Zurückbehaltung**
  - 3.1. Die Lieferung erfolgt Ex Works (INCOTERMS 2020) Geschäftssitz der verkaufenden NAT-Gesellschaft, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
  - 3.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
  - 3.3. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und vom Besteller vorzulegenden Unterlagen und zu übermittelnden Informationen und der Bereitstellung der vom Besteller zu beschaffenden Materialien und Leistung der Anzahlung.
  - 3.4. Der Eintritt eines Lieferverzugs durch NAT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Die gesetzlichen Rechte von NAT, insbesondere zum Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
  - 3.5. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug oder Ausschluss der Leistungspflicht stehen dem Besteller nur zu, sofern NAT nicht nachweist, dass sie den Leistungsverzug oder den Ausschluss der Leistungspflicht nicht zu vertreten hat. Einen Leistungsverzug oder den Ausschluss der Leistungspflicht hat NAT insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn diese auf fehlende Selbstbelieferung von NAT durch ihre Lieferanten oder Auftragnehmer beruhen und NAT,
    - a) die mit dem Kunden gesondert vereinbarte Verpflichtung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Sicherheitsbestands, oder
    - b) die nach dem bei NAT angewandten Qualitätsmanagementsystem (ISO 9001 oder IATF 16949) erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Teileversorgung auch im Falle der Lieferunterbrechung extern bereitgestellter Produkte, Prozesse und Dienstleistungen erfüllt hat.
  - 3.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von NAT auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist sie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Dies gilt insbesondere in Fällen von
    - drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers
    - nachhaltiger Erschütterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, bspw. bei Ablehnung eines Kredits,
    - Ablehnung oder Streichung eines Kreditlimits für den Besteller durch den Warenkreditversicherer von NAT
    - mindestens zweimaligem Zahlungsverzug des Bestellers innerhalb von drei Monaten in längerfristigen Lieferbeziehungen.

- 4. Verpackung und Versand, Gefahrübergang**
  - 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt NAT Verpackung, Versandart und Versandweg nach ihrem Ermessen aus.
  - 4.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versandverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen, frachtfreie oder sonstige Lieferungen vereinbart sind. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
  - 4.3. Transportversicherungen und andere Versicherungen erfolgen nur auf schriftliches Verlangen und Kosten des Bestellers.

- 5. Preise**
  - 5.1. Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungen.
  - 5.2. Anders sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wie z. B. die Materialkosten um mehr als 5 %, hat jeder Vertragspartner das Recht, eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Anpassung des Preises ist gegenüber dem anderen Vertragspartner in Textform und unter Übermittlung der Erhöhung/Ermäßigung dokumentierender Nachweise geltend zu machen. Die Parteien werden sodann innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Verlangens im Rahmen einer gemeinsamen Verhandlung eine einvernehmliche Entscheidung über die Preis Anpassung treffen (Verhandlungsperiode). Die von den Parteien festgelegten neuen Preise werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, mit Abschluss der Vereinbarung für alle im Anschluss durchzuführenden Lieferungen gültig. Soweit sich die Parteien auf einen neuen Preis nicht innerhalb von drei Monaten einigen oder trotz Anpassungsverlangen die andere Vertragspartei den Eintritt in Verhandlungen ablehnt, ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Frist beginnt mit fruchtlosem Ablauf der Verhandlungsperiode oder mit Zugang der Ablehnungserklärung des anderen Vertragspartners. Das Kündigungsrecht nach dieser Vereinbarung gilt vorrangig gegenüber anderweitigen vertraglichen Bestimmungen, welche zwischen den Parteien vereinbart worden sind.
  - 5.3. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Erstmuster.
  - 5.4. NAT ist bei der Vergabe neuer Aufträge (Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

- 6. Zahlungsbedingungen**
  - 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vertraglich vereinbarte Preis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung (es zählt das Rechnungsdatum) mit 2% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. NAT ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt NAT spätestens mit der Bestätigung der Bestellung oder des Lieferabrufs. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
  - 6.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

- 7. Werkzeuge**
  - 7.1. Der Preis für Werkzeuge enthält auch die Kosten für die erstmalige Bemusterung, nicht jedoch sonstige Kosten, wie etwa die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen oder Erstmustererteile. Die Kosten für weitere Bemusterungen trägt der Besteller, soweit diese nicht durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung von NAT verursacht sind.
  - 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt NAT Eigentümerin der für den Besteller durch NAT selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungsverzug und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
  - 7.3. Die Verpflichtung von NAT zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus dem Werkzeug. Über die Beendigung der Aufbewahrungspflicht wird der Besteller benachrichtigt.
  - 7.4. Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese Werkzeuge auf den Besteller über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird durch die Begründung eines Leihverhältnisses ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist NAT gegenüber dem Besteller zum Besitz an den Werkzeugen berechtigt, soweit sie diese für die Erfüllung von dem Besteller aus einer Liefervereinbarung geschuldeten Herstellungs- und Lieferpflichten benötigt.
  - 7.5. Bei im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeugen gem. Abs. 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von NAT bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen von NAT erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. NAT steht in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu, sofern und solange NAT aus dem der Werkzeugübergabung zugrunde liegenden Lieferverhältnis Ansprüche gegenüber dem Besteller zustehen.

- 8. Eigentumsvorbehalt**
  - 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich NAT das Eigentum an den verkauften Waren vor.
    - Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat NAT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ihr gehörenden Waren erfolgen. Dies gilt auch für etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Waren. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Geschäftsbesitzwechsel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
  - 8.3. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
    - Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von NAT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei NAT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt NAT

- Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder aus dem Erzeugnis entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an NAT ab. NAT nimmt die Abtretung an. Die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben NAT ermächtigt. Sie verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann NAT verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von NAT um mehr als 10%, wird sie auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigegeben.
- 8.4. Pfändungsversuche oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind NAT unverzüglich anzuzeigen. Kosten die NAT aus der Sicherung ihrer Rechte in einem solchen Fall entstehen, sind vom Besteller zu tragen, soweit sie nicht zu Lasten des Dritten gehen.
- 8.5. Soweit NAT nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem dabei erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche von NAT auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

- 9. Materiallieferungen des Bestellers**
  - 9.1. Verpflichtet sich der Besteller zur Anlieferung von Materialien für die Fertigung NAT, so erfolgt die Lieferung auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit.
  - 9.2. Eine Wareneingangsprüfung der beigegebenen Materialien erfolgt nur im vertraglich vereinbarten Umfang.
  - 9.3. Erfolgt die Lieferung der Materialien durch den Besteller nicht rechtzeitig oder entsprechen die Materialien nicht der festgelegten Spezifikation, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Etwaige hieraus entstehende Kosten trägt der Besteller.

- 10. Mängelansprüche**
  - 10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
  - 10.2. Grundlage der Mängelhaftung von NAT ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf dessen Wunsch von NAT zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen sowie Garantien bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, beurteilt sich die Mangelhaftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen. Für öffentliche Äußerungen der Zulieferer von NAT oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen von Handelsvertretern oder Sublieferanten) übernimmt NAT jedoch keine Haftung.
  - 10.4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen ist.
  - 10.5. Bei der Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
    - 1. tritt der Mangel vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zutage, hat der Besteller NAT zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, soweit dies nicht unzumutbar ist. Kann NAT dies nicht durchführen oder kommt sie innerhalb angemessener Frist dem nicht nach, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Kosten von NAT zurücksenden. In dringenden Fällen kann der Besteller nach vorheriger Abstimmung mit NAT die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern NAT die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
    - 2. tritt der Mangel erst nach Beginn der Fertigung zutage, kann der Besteller Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten im gesetzlichen Umfang verlangen.
  - 10.6. Das Recht von NAT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
  - 10.7. NAT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
  - 10.8. Der Besteller hat NAT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller NAT die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzusenden.
  - 10.9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt NAT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann NAT die ihr im Zusammenhang mit der Prüfung und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
  - 10.10. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
  - 10.11. Insbesondere eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände durch den Besteller haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

- 11. Sonstige Haftung**
  - 11.1. Soweit sich aus diesen AVB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet NAT bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung setzt dementsprechend immer voraus, dass NAT ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft, soweit das Gesetz keine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, wie bspw. dem ProdHaftG. Auf Schadensersatz haftet NAT, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
    - 11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NAT nur
    - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
    - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von NAT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
  - 11.4. Die sich aus Ziffer 11.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit NAT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - 11.5. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt NAT gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie NAT auch unmittelbar haftend würde. Für den Schadensausgleich zwischen NAT und dem Besteller gilt § 254 BGB entsprechend. Dies gilt auch, wenn NAT direkt in Anspruch genommen wird.
  - 11.6. Für Maßnahmen des Bestellers zur Gefahrenabwehr (bspw. Rückruf) haftet NAT nach den gesetzlichen Vorschriften.
  - 11.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn NAT die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

- 12. Verjährung**
  - 12.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ableberung.
  - 12.2. Ansprüche von NAT auf Werklohn verjähren in fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
  - 12.3. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch NAT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - 12.4. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 13. Geheimhaltung, sonstige Eigentumsrechte**
  - 13.1. Der Besteller und NAT verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
  - 13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonstig zugänglich gemacht werden. Die Verwertfälligkeit solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
  - 13.3. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zu Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgen vor, insbesondere an Angebotsunterlagen und technischer Dokumentation. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträge sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.
  - 13.4. Da die Mitarbeiter des Bestellers im Rahmen ihrer Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten von NAT in Kontakt kommen, sichert der Besteller zu, diese auf die Vertraulichkeit unter Beachtung der DSGVO, des BDSG und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht umfassend und hat insbesondere zu, dass personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeitet und anderen Personen nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden dürfen. Ebenfalls sichert der Besteller zu, seine Mitarbeiter über die rechtlichen Folgen von Verstößen gegen geltende Datenschutzbestimmungen aufzuklären zu haben.

- 14. Kündigung langfristiger Lieferverhältnisse**
  - 14.1. Besteht zwischen NAT und dem Besteller ein langfristiges Lieferverhältnis, ohne dass ein ausdrücklicher Rahmenvertrag geschlossen wurde, sind beide Parteien zur Beendigung des Verhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt.
    - 14.2. Das Lieferverhältnis gilt als langfristig, wenn es mindestens 1 Jahr lang besteht.
    - 14.3. Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt mindestens 9 Monate.
    - 14.4. Nach Erklärung der Kündigung und bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses ist der Besteller zum Abruf im gleichen Umfang verpflichtet, wie durchschnittlich in den letzten 9 Monaten vor Erklärung der Kündigung abgerufen wurde.

- 15. Rechtswahl und Gerichtsstand**
  - 15.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen NAT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
  - 15.2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 9 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
  - 15.3. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von NAT. NAT ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.